

ARGUMENTE ZUM VERTRAG VON LISSABON

I. Wozu der Vertrag von Lissabon?

Noch mehr als zum Zeitpunkt unseres Beitritts zur EU gilt, dass viele Probleme vor nationalen Grenzen nicht halt machen und daher von einzelnen Staaten alleine nicht gelöst werden können, man denke etwa an den Klimawandel oder die grenzüberschreitende Kriminalität.

Die Europäische Union ist von 15 auf mittlerweile 27 Mitgliedstaaten angewachsen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die bestehenden Verträge zu reformieren, um die Handlungsfähigkeit der EU zu erhalten, das demokratische Prinzip weiter zu stärken und auch die soziale Verantwortung in Europa stärker zu verankern. Aus diesen Gründen hat die SPÖ – so wie alle anderen Fraktionen (mit Ausnahme einer einzigen Gegenstimme) – dem Vertrag über eine Verfassung für Europa zugestimmt und deshalb befürworten wir auch den Vertrag von Lissabon.

II. Welche Fortschritte bringt der Vertrag?

1. Mehr Rechte für die BürgerInnen und Bürger: So wird beispielsweise das Instrument der europäischen Bürgerinitiative eingeführt. Zusätzlicher Rechtsschutz ergibt sich durch die Ausweitung der Zuständigkeiten des Europäischen Gerichtshofes.

2. Modernster Grundrechtskatalog der Welt: Die EU erhält mit der EU-Charta der Grundrechte, die auch soziale Grundrechte enthält, den modernsten Grundrechtskatalog der Welt (siehe Anhang). Die rechtsverbindliche Verankerung der Grundrechtscharta hat zur Folge, dass künftig jeder Bürger/jede BürgerIn in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof sowie vor nationalen Gerichten bei der Umsetzung und Anwendung von Unionsrecht diese Grundrechte geltend machen kann.

3. Mehr Transparenz in der EU: Wenn der Rat gesetzgeberisch tätig ist, werden künftig diese Ratstagungen öffentlich sein und via TV und Radio übertragen. Die Debatten und Beratungen des Europäischen Parlaments sind bereits jetzt öffentlich zugänglich. Dokumente aller EU-Institutionen müssen über Internet und auf Anfrage in allen Amtssprachen zugänglich sein.

4. Ein Schritt in Richtung soziales Europa: Ziele wie Wachstum und Beschäftigung erhalten mehr Gewicht und die Perspektive eines sozialen Europas wird in den Zielbestimmungen des Vertrags klar definiert. Dort wird das Ziel der Vollbeschäftigung

ebenso genannt, wie etwa die Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung, das Fördern sozialer Gerechtigkeit und sozialen Schutzes, die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Solidarität zwischen den Generationen, die Beseitigung der Armut oder der Schutz der Rechte des Kindes.

Die soziale Dimension der europäischen Integration wird auch durch die sogenannte „Soziale Querschnittsklausel“ gestärkt. Dies bedeutet, dass die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politiken auf die Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, die Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie auf ein hohes Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes zu achten hat.

5. Mehr Demokratie durch mehr Kompetenzen für das Europäische Parlament: Die Mitentscheidungsrechte und Kontrollbefugnisse des direkt gewählten Europäischen Parlaments werden weiter gestärkt. So entscheidet beispielsweise das Europäische Parlament künftig gleichberechtigt mit dem Rat über den EU-Haushalt.

6. Mehr Kontrolle durch die nationalen Parlamente: Das österreichische Parlament erhält – so wie alle anderen nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten – starke Kontrollrechte, um zu verhindern, dass die EU über ihre Kompetenzen hinaus tätig wird. Innerhalb von acht Wochen können Abgeordnete gegen Vorschläge der EU-Kommission Einspruch erheben, wenn sie sich in ihrer nationalen Zuständigkeit verletzt sehen.

7. Bessere Handlungsfähigkeit durch Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen im Rat: Jene Bereiche, in denen mit qualifizierter Mehrheit im Rat entschieden werden kann, werden ausgedehnt (z.B. Innen- und Justizpolitik). Ab November 2014 gilt dabei das Prinzip der doppelten Mehrheit: für Mehrheitsentscheidungen sind dann 55% der Mitgliedstaaten nötig, die mindestens 65% der Bevölkerung repräsentieren müssen. Um eine Entscheidung zu verhindern, sind zumindest vier Mitgliedstaaten erforderlich.

8. Klarere Kompetenzaufteilung zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten: Die Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten wird klar geregelt. Alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich der EU zugeordnet sind, bleiben – das wird im Vertrag explizit klargestellt – bei den Mitgliedstaaten. Zu den ausschließlichen Zuständigkeiten der EU zählen etwa die Wettbewerbsregeln für das Funktionieren des Binnenmarktes, die Zollunion, die Handelspolitik und die Währungspolitik für die Euro-Staaten. Zu den zwischen der EU und den Mitgliedstaaten geteilten

Zuständigkeiten zählen etwa Sozialpolitik, Landwirtschaft, Umwelt, Verkehr, Verbraucherschutz und Energie.

9. Neue Zukunftskompetenzen: Ziel des Reformvertrags ist nicht eine Ausweitung der Zuständigkeiten der Union, sondern die Verbesserung ihrer Effizienz und Handlungsfähigkeit. Der Vertrag enthält daher nur sehr wenige neue Kompetenzen. So wird erstmals auf europäischer Ebene eine Rechtsgrundlage für Klimaschutz geschaffen. Die EU hat ja das gemeinsame Ziel, dass bis 2020 ein Fünftel des EU-Energieverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen wie Wind-, Sonnen- und Wasserkraft stammen und bis 2020 eine Senkung der Treibhausgase um 20% gegenüber 1990 erreicht werden soll.

Neu ist auch die Rechtsgrundlage für eine europäische Energiepolitik, um sich gegen die Interessen von Energielieferanten (Öl, Gas) besser durchsetzen zu können. Im Falle von gravierenden Schwierigkeiten bei der Energieversorgung werden die Mitgliedstaaten der EU künftig solidarisch vorgehen.

10. Bekenntnis zu öffentlichen Dienstleistungen: Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (öffentlicher Verkehr, Müllabfuhr, Wasserversorgung etc.) werden durch Bestimmungen im Vertrag verstärkt abgesichert. Die Grenzen des Binnenmarktes werden hier deutlicher als bisher gezogen. Zudem anerkennt etwa ein neues Protokoll die Vielfalt der öffentlichen Dienstleistungen und die vorrangige Kompetenz der Mitgliedstaaten ihre Rechtsgrundlage zu bestimmen. Genannt werden auch eine Reihe grundsätzlicher Prinzipien, wie Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit, welche die Bestimmungen für den öffentlichen Dienst leisten sollen.

11. Mehr internationales Gewicht für die EU: Der Vertrag stellt die Weichen, um der EU künftig mehr internationales Gewicht zu geben. Eine stärkere internationale Rolle der EU – wo notwendig auch als Gegengewicht zu den USA – ist wünschenswert. Dies soll durch eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik erreicht werden, die von der/dem „Hohen Vertreter“ (quasi EU-Außenminister) wahrgenommen wird.

III. Wird die EU ein Bundesstaat und die Eigenständigkeit Österreichs abgeschafft?

Der Vertrag von Lissabon baut auf der gegenwärtigen Rechtsgrundlage der EU auf und entwickelt diese weiter. Er verwandelt die Europäische Union nicht in einen europäischen Bundesstaat und nicht zu den Vereinigten Staaten von Europa.

Gerade durch den Reformvertrag werden die Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten klarer abgegrenzt. Die nationalen Parlamente erhalten durch den Vertrag auch starke Kontrollrechte, um zu verhindern, dass die EU über ihre Kompetenzen hinaus tätig wird.

Österreich ist über die Mitglieder der Bundesregierung im Rat und über seine direkt gewählten Abgeordneten im Europäischen Parlament an allen Entscheidungen beteiligt.

In vielen grundlegenden Fragen (EU-Finzen, Außen- und Sicherheitspolitik, Strategische Leitlinien für den Bereich Innere Sicherheit, Umweltmaßnahmen fiskalischer Natur, Wasserressourcen, Wahl des Energieträgers, Aufnahme neuer Mitglieder etc.) besteht zudem weiterhin die Erfordernis, einstimmige Entscheidungen zu treffen. Hier kann Österreich nicht gegen seinen Willen überstimmt werden.

Die Grundsatzentscheidung, ob Österreich bereit ist, Mitglied einer Gemeinschaft europäischer Staaten zu sein, die sich dazu entschlossen haben, gemeinsame Probleme gemeinsam zu lösen und daher in bestimmten Bereichen gemeinsame Regelungen zu finden, wurde von den ÖsterreicherInnen in einer Volksabstimmung über den Beitritt zur Europäischen Union mit überwiegender Mehrheit getroffen.

IV. Verpflichtung Österreichs zur Kriegsbeteiligung und Abschaffung der österreichischen Neutralität?

Der Vertrag von Lissabon sieht keine Verpflichtung Österreichs zur Kriegsbeteiligung vor. Für die österreichische Neutralität ist wesentlich, dass für alle Europäischen Beschlüsse zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik weiterhin Einstimmigkeit vorgesehen ist. Über die Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen des Krisenmanagements werden wir daher wie bisher souverän entscheiden können.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass alle Krisenmanagementoperationen der EU ausschließlich in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen getätigt werden und der Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit zu dienen haben. Die Verpflichtung dazu ist im Vertrag von Lissabon auch explizit festgeschrieben.

Die Neutralität Österreichs – deren Kern mit folgenden Punkten definiert ist: keine Teilnahme an Kriegen, keine Teilnahme an einem Militärbündnis, keine Stationierung fremder Truppen

auf unserem Territorium – bleibt von den Bestimmungen zur Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Vertrag von Lissabon unberührt.

Der Vertrag von Lissabon sieht keine militärische Beistandsverpflichtung sondern eine Solidaritätsverpflichtung bei Umweltkatastrophen oder im Fall eines terroristischen Angriffs vor. Im Solidaritätsfall bleibt es den Mitgliedstaaten vorbehalten, über Art und Umfang der Hilfeleistung zu entscheiden, diese kann auch rein humanitärer Art sein.

Der Reformvertrag hält explizit fest, dass der besondere Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Mitgliedstaaten nicht berührt wird.

V. Immer mehr Geld an die EU, noch weniger Geld für uns?

Der Vertrag von Lissabon sieht keine Erhöhung der Beitragszahlungen vor. Das sogenannte „Eigenmittelsystem“ der EU wird wie bisher einstimmig vom Rat erlassen, ebenso bleibt das Ratifikationserfordernis in den Mitgliedstaaten. Künftig wird es einen mehrjährigen Finanzrahmen geben, der vom Rat mit Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig beschlossen wird.

Auch die Einführung einer eigenen EU-Steuer kann durch den Vertrag nicht erzwungen werden.

VI. Zwang zur Atomenergie?

Im Vertrag von Lissabon wird explizit festgehalten, dass weiterhin jeder Mitgliedstaat selbst über seine Energiequellen und Energieversorgung bestimmen kann. Dadurch kann Österreich nicht gegen seinen Willen zur Erzeugung von Atomenergie gezwungen werden. Eine konsequente Fortsetzung der österreichischen Antiatompolitik ist nach wie vor ein vorrangiges Anliegen unserer EU-Politik.

VII. Verpflichtende Volksabstimmung?

Nach der österreichischen Bundesverfassung ist eine Volksabstimmung dann verpflichtend durchzuführen, wenn es sich bei einer Vertragsänderung um Eingriffe in die grundlegenden Bauprinzipien der österreichischen Bundesverfassung, also um eine Gesamtänderung der

Bundesverfassung, handelt. Dies ist beim Vertrag von Lissabon – auch nach Auffassung führender Juristen und Verfassungsexperten – nicht der Fall.

Der Vertrag von Lissabon baut auf der gegenwärtigen Rechtsgrundlage der EU auf und entwickelt diese weiter. Zu einer grundlegenden Änderung des europäischen Integrationsprozesses und des bisherigen institutionellen Gefüges und zur Schaffung eines europäischen Bundesstaates führt er nicht. Ludwig Adamovich beispielsweise kommt in seinem Gutachten zu folgendem Schluss: *„Weder die „Flexibilitätsklausel“ noch die behauptete „bundesstaatliche Zuständigkeitsordnung“ enthalten wesentliche Neuerungen gegenüber der bestehenden Vertragslage. Zu der Behauptung, die Europäische Union werde durch den Reformvertrag zu einem Bundesstaat umgewandelt, ist zusätzlich zu bemerken, dass eine solche Interpretation im absoluten Widerspruch zur Intention mehrerer Vertragsparteien (UK und skandinavische Staaten) stünde: (...) Ich komme somit zum Ergebnis, dass der „EU-Reformvertrag“ aus denselben Gründen keine Gesamtänderung der Bundesverfassung darstellt, aus denen der nicht zustande gekommene Verfassungsvertrag nicht als Gesamtänderung der Bundesverfassung zu qualifizieren war“.*

Entsprechend den Prinzipien einer repräsentativen Demokratie wird der Vertrag von Lissabon nach den in der österreichischen Bundesverfassung vorgesehenen Prinzipien parlamentarisch ratifiziert werden. Die sozialdemokratische Parlamentsfraktion wird jedenfalls mit Nachdruck dafür eintreten, dass es ausreichend Zeit und Raum für eine ausführliche Debatte dazu gibt, in der die Auswirkungen für Österreich im Detail diskutiert werden.

VIII. Wieso befürworten wir den Vertrag?

Der Vertrag von Lissabon legt geänderte Spielregeln für die EU-27 fest und bringt uns auf dem Weg zu mehr Demokratie und mehr sozialer Verantwortung in Europa weiter. Er enthält gegenüber den bestehenden Verträgen wichtige Verbesserungen (siehe Punkt II.).

Die konkrete Gestaltung der Politik der EU hängt, das wird in der Debatte oft übersehen, maßgeblich von den politischen Kräfteverhältnissen in der EU und in den Mitgliedstaaten ab. Wir werden jedenfalls mit aller Kraft und Nachdruck weiter für eine Europäische Union arbeiten, die die Interessen der Menschen in den Mittelpunkt ihrer Politik stellt.

Was beinhaltet die Charta der Grundrechte (Auswahl)?

Würde des Menschen:

- Verbot der Todesstrafe
- Verbot der Folter, Sklaverei und Zwangsarbeit sowie des Klonens von Menschen

Freiheiten:

- Recht auf Freiheit und Sicherheit
- Achtung des Privat- und Familienlebens
- Datenschutz
- Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions-, Meinungs- und Vereinigungsfreiheit
- Recht auf Bildung
- Recht zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben
- Garantie der unternehmerischen Freiheit
- Recht auf Eigentum

Gleichheit vor dem Gesetz:

- Gleichheit von Männern und Frauen
- Schutz der Rechte von Kindern, älteren Menschen und von Behinderten
- Minderheitenschutz

Solidarität:

- Umwelt- und Verbraucherschutz
- Verbot von Kinderarbeit
- Zugang zur Gesundheitsfürsorge und zu ärztlicher Betreuung

Bürgerrechte:

- Aktives und passives Wahlrecht
- Recht auf gute Verwaltung
- Zugang zu Dokumenten

Rechte gegenüber der Justiz:

- Unabhängige und unparteiische Gerichte
- Unschuldsvermutung
- Verhältnismäßigkeit von Bestrafung
- Verbot der Doppelbestrafung